

**Praktikumsrichtlinie
für den
Studiengang Maschinenbau
an der
Ruhr-Universität Bochum
sowie der
Universität Dortmund
vom 01. Oktober 2004**

Nach der Rahmenordnung für das Praktikum im Studiengang Maschinenbau an den deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten des Praktikantentages im Fakultätentag für Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 6. Juli 2000 haben die Fakultäten für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum sowie an der Universität Dortmund folgende Praktikumsrichtlinie beschlossen:

Inhalt

1. Zweck der Praktikumstätigkeit
2. Gliederung des Praktikums
 - 2.1. Sachliche Gliederung
 - 2.2. Zeitliche Gliederung
3. Durchführung des Praktikums
 - 3.1. Ausbildungsplan
 - 3.2. Erläuterungen zum Ausbildungsplan
 - 3.3. Freiwilliges Industriepraktikum
 - 3.4. Berichterstattung
4. Die Praktikantin oder der Praktikant im Betrieb
 - 4.1. Ausbildungsbetriebe
 - 4.2. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
 - 4.3. Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb
5. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten
 - 5.1. Bewerbung um eine Praktikumsstelle
 - 5.2. Praktikumsvertrag
 - 5.3. Ausbildungsförderung
 - 5.4. Versicherungspflicht
 - 5.5. Urlaub, Krankheit, Fehltage
 - 5.6. Tätigkeitsnachweis (Praktikumsbescheinigung)
6. Anerkennung des Praktikums
7. Sonderbestimmungen
 - 7.1. Kumulation von Ersatzzeiten
 - 7.2. Berufstätigkeit und Berufsausbildung
 - 7.3. Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)
 - 7.4. Anerkannte Praktika im Studiengang Maschinenbau an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten

- 7.5. Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika
- 7.6. Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung
- 7.7. Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr
- 7.8. Technische Ausbildung im Zivildienst
- 7.9. Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen
- 7.10. Praktikum ausländischer Studentinnen und Studenten
- 7.11. Ausnahmeregelungen
- 8. Praktikum im Ausland
- 9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang

1. Zweck der Praktikumstätigkeit

Das Praktikum ist in seiner Zielsetzung ein Industrie-Praktikum.

Die praktische Ausbildung in Industriebetrieben ist förderlich zum Verständnis der Vorlesungen und zur Mitarbeit in den Übungen des Studiums des Maschinenbaus. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit ist sie wesentlicher Bestandteil des Studienganges.

In der Vorbereitung auf das Studium sollen die künftigen Studierenden die Fertigung der Werkstücke, deren Formgebung und Bearbeitung sowie die Erzeugnisse in ihrem Aufbau und in ihrer Wirkungsweise praktisch kennenlernen. Sie sollen sich darüber hinaus vertraut machen mit der Prüfung der fertigen Werkstücke, mit dem Zusammenbau von Maschinen und Apparaten und deren Einbau an Ort und Stelle. Das Praktikum soll aber nur sekundär handwerkliche Fertigkeiten vermitteln und unterscheidet sich daher in der Art seiner Anlage grundsätzlich von einer Berufslehre.

Im Verlauf des Studienganges soll das Praktikum das Studium ergänzen und erworbene theoretische Kenntnisse in ihrem Praxisbezug vertiefen. Die Praktikantin oder der Praktikant hat im Fachpraktikum die Möglichkeit, einzelne der Fertigung vor- bzw. nachgeschaltete Bereiche kennenzulernen und dabei ihr bzw. sein im Studium erworbenes Wissen beispielsweise durch Einbindung in Projektarbeiten umzusetzen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens. Die Praktikantin oder der Praktikant muss den Betrieb auch als Sozialstruktur verstehen und das Verhältnis Führungskräfte - Mitarbeiter kennenlernen, um so ihre bzw. seine künftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen.

Die berufsüberleitende Funktion ist schon in den ersten Wochen des Praktikums wirksam, wenn die Praktikantin oder der Praktikant erkennen soll, ob er oder sie überhaupt für einen technischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt. Sie tritt im weiteren Verlauf deutlicher hervor, wenn besonders im Fachpraktikum der Überblick wächst und dadurch die Basis zur Entscheidung für den späteren beruflichen Wirkungsort bereitet wird.

2. Gliederung des Praktikums

2.1. Sachliche Gliederung

Das Industriepraktikum ist aufgeteilt in das Grundpraktikum und das Fachpraktikum.

2.1.1. Grundpraktikum

Das Grundpraktikum dient der Einführung in die industrielle Fertigung und damit dem Vermitteln unerlässlicher Elementarkenntnisse. Die Praktikantin oder der Praktikant soll unter der Anleitung fachlicher Betreuerinnen oder Betreuer die Werkstoffe in ihrer Be- und Verarbeitbarkeit kennenlernen und einen Überblick über die Fertigungseinrichtungen und -ver-

fahren erlangen. Der Ausbildungsgang ist in sachlicher und zeitlicher Aufteilung im Ausbildungsplan (Kapitel 3.1.) verbindlich festgelegt.

2.1.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll sowohl fachrichtungsbezogene Kenntnisse in den Technologien vermitteln als auch an betriebsorganisatorische Probleme heranzuführen. Um diese Aufgaben zu erfüllen, ist es zweckmäßig, das Fachpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit der Fachstudienphase durchzuführen. Dann vertieft und verbindet es im Grundpraktikum gewonnene praktische Erfahrungen und die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse.

Die Praktikantin oder der Praktikant kann das Fachpraktikum aus den im Ausbildungsplan aufgeführten Ausbildungsabschnitten individuell gestalten. Zu beachten ist, dass die einzelnen Tätigkeiten nur innerhalb der dort angegebenen Grenzen anerkannt werden.

Teile des Fachpraktikums dürfen auch vor Studienbeginn durchgeführt werden.

2.2. Zeitliche Gliederung

Die Gesamtdauer des Praktikums beträgt mindestens 26 Wochen. Davon entfallen 6 Wochen auf das Grundpraktikum und weitere 20 Wochen auf das Fachpraktikum.

2.2.1. Vor Studienbeginn

Ein Praktikum von 6 Wochen soll vor Studienbeginn abgeleistet werden. Es wird empfohlen, weitere Teile des Praktikums bereits vor Studienaufnahme abzuleisten. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme des Studiums ohne Vorpraktikum möglich.

Während des Studiums bleibt erfahrungsgemäß wegen der Prüfungen, Hochschulpraktika, Exkursionen usw. in der vorlesungsfreien Zeit wenig Raum für das Industriepraktikum.

2.2.2. Zur Diplomvorprüfung

Zur erstmaligen Anmeldung zu Fachprüfungen der Diplomvorprüfung nach dem dritten Fachsemester ist die Anerkennung eines Praktikums von 6 Wochen Grundpraktikum erforderlich.

2.2.3. Zur Diplomprüfung

Vor dem Ablegen der letzten Fachprüfung der Diplomprüfung muss das komplette 26-wöchige Praktikum anerkannt sein.

2.2.4. Einteilung von Praktikumszeiten

Die Ausbildungszeit in einem Betrieb soll nach Möglichkeit wenigstens 2 Wochen betragen.

2.2.5. Reihenfolge der praktischen Tätigkeiten

Das Grundpraktikum sollte möglichst in einem geschlossenen Zeitraum durchgeführt werden. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte des Fachpraktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

2.2.6. Verteilung der Ausbildungsarten

Um eine ausreichende Breite der praktischen Ausbildung zu gewährleisten, müssen Tätigkeiten aus mindestens drei (Grundpraktikum) bzw. fünf (Fachpraktikum) der im Ausbildungsplan genannten Gebiete (Kapitel 3.1.) nachgewiesen werden. Alternativ kann im Fachpraktikum ein interdisziplinäres Projektpraktikum absolviert werden, welches in sich mehrere Gebiete erfasst.

3. Durchführung des Praktikums

3.1. Ausbildungsplan

3.1.1. Grundpraktikum

Als Grundpraktikum müssen aus mindestens 3 der folgenden Gebiete

-GP1: Spanende Fertigungsverfahren	1-4 Wochen
-GP2: Umformende Fertigungsverfahren	1-4 Wochen
-GP3: Urformende Fertigungsverfahren	1-4 Wochen
-GP4: Thermische Füge- u. Trennverfahren	1-4 Wochen

Tätigkeiten im Umfang von 6 Wochen nachgewiesen werden.

3.1.2. Fachpraktikum

Das Fachpraktikum umfasst Gebiete, die sich mit der Herstellung von Produkten in einem Arbeitsumfeld von Meistern und Facharbeitern beschäftigen, zusammengefasst als ein Bereich A, und Gebiete, die sich mit der Entwicklung und Erprobung von Produkten oder Produktionsverfahren in einem Arbeitsumfeld von Ingenieuren beschäftigen, zusammengefasst als ein Bereich B.

Die Gebiete des Fachpraktikums im Bereich A umfassen:

-FP1: Wärmebehandlung	1-4 Wochen
-FP2: Werkzeug-, Prüfstands- und Vorrichtungsbau	1-4 Wochen
-FP3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur	1-4 Wochen
-FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle	1-4 Wochen
-FP5: Oberflächentechnik	1-4 Wochen
-FP6: Fertigungssteuerung	1-4 Wochen
-FP7: Montage	1-4 Wochen
-FP8: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt	1-4 Wochen

Die Gebiete des Fachpraktikums im Bereich B umfassen:

-FP11: Konstruktion, Entwicklung, Berechnung	1-4 Wochen
-FP12: Erprobung, Prüfstandsversuche	1-4 Wochen
-FP13: Arbeitsvorbereitung	1-4 Wochen
-FP14: Projektierung, Produktprogrammplanung	1-4 Wochen
-FP15: Produktions- und Fabrikplanung	1-4 Wochen
-FP16: Ingenieurdienstleistungen	1-4 Wochen
-FP17: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt	1-4 Wochen
-FPP: Interdisziplinäres Projektpraktikum mit gebietsübergreifenden Tätigkeiten nur nach Genehmigung durch das Praktikantenamt	4-16 Wochen

Als Fachpraktikum müssen unter Einhaltung der maximalen Wochenzahlen je Gebiet und unter Einschluss von

- mindestens 4 Wochen im Bereich A und
- mindestens 4 Wochen im Bereich B

Tätigkeiten im Umfang von insgesamt 20 Wochen nachgewiesen werden.

3.2. Erläuterungen zum Ausbildungsplan

Die Kürze des Praktikums erfordert ein intensives Bemühen der Praktikantin oder des Praktikanten, sich im Laufe der Praktikumszeit einen ausreichenden Überblick über die wichtigsten Fertigungsbereiche im Maschinenbau zu verschaffen. Der Ausbildungsplan berücksichtigt dies, indem er Fertigungszweige nennt und damit eine Anpassung an die jeweilige Struktur des Ausbildungsbetriebes ermöglicht. Die folgende Beschreibung nennt beispielhaft Tätigkeiten als Inhalt der einzelnen Ausbildungssteile, von denen die Praktikantin oder der Praktikant mehrere kennenlernen soll.

GP1: Spanende Fertigungsverfahren

Feilen, Meißeln, Sägen, Gewindeschneiden von Hand, Drehen, Hobeln, Fräsen, Bohren, Senken, Reiben, Räumen, Schleifen, Honen, Läppen.

GP2: Umformende Fertigungsverfahren

Freiform- und Gesenkschmieden, Kaltformen/Fließpressen, Walzen, Tiefziehen, Drücken, Stanzen, Feinschneiden, Biegen, Richten, Nieten.

GP3: Urformende Fertigungsverfahren

Aufbau und Riss eines Modells, Zusammensetzung der Kastenteile und Modellkerne, Formenbau, Handformen mit Modellen und Schablonen, Kennenlernen von Nass- und Trockenguss, Mitarbeit in der Kernmacherei, in der Maschinenformerei und beim

Gießen (Sandguss, Kokillenguss, Druckguss, Schleuderguss, Formmasken und Feinguss), Sintern, Pulvermetallurgie und Kunststoffspritzen.

GP4: Thermische Füge- und Trennverfahren

Autogen-, Lichtbogen- und Widerstandsschweißen, Brennschneiden, Sonderverfahren des Schweißens und Trennens, Löten. Grundlehrgänge in Gasschmelz- und Elektroschweißen des "Deutschen Verbandes für Schweißtechnik e.V." werden anerkannt.

Bereich A: Gekennzeichnet durch den überwiegend ausführenden Tätigkeitscharakter

FP1: Wärmebehandlung

Normalisieren, Weichglühen, Diffusionsglühen, Härten und Vergüten von Werkstücken und Werkzeugen, Einsatz- und Nitrierhärten.

FP2: Werkzeug- und Vorrichtungsbau

Anfertigung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Spannzeugen, Messzeugen und Schablonen.

FP3: Instandhaltung, Wartung, Reparatur

Instandhaltung und Wartung von Betriebsmitteln und Anlagen sowie Reparatur.

FP4: Messen, Prüfen, Qualitätskontrolle

Messen mit mechanischen, elektrischen, pneumatischen und optischen Messverfahren, Lehren, Oberflächenmesstechnik, Sondermessverfahren in der Massenfertigung, Kennenlernen der fertigungsbedingten Toleranzgrößen sowie des Zusammenhanges von Genauigkeit und Kosten.

FP5: Oberflächentechnik

Oberflächenbeschichtung (Lackieren, Galvanisieren, Emaillieren, Wirbelsintern u.a.) einschließlich der Vorbehandlung.

FP6: Fertigungssteuerung

Erstellen von Arbeitsplänen oder NC-Programmen, Auftragsbearbeitung im Tagesgeschäft

FP7: Montage

Vor- und Endmontage in der Einzel- und Serienfertigung von Maschinen, Fahrzeugen, Apparaten und Anlagen.

FP8: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt.

Bereich B: Gekennzeichnet durch den überwiegend entwickelnden, planenden oder lenkenden Tätigkeitscharakter

FP11: Konstruktion, Entwicklung, Berechnung
Konstruieren, Berechnen, Simulieren.

FP12: Erprobung, Prüfstandsversuche
Prototypenbau, -montage und -erprobung, Durchführung von Prüfstandsversuchen.

FP13: Arbeitsvorbereitung
Planung des Fertigungsprozesses, Kostenbetrachtungen, Fertigungsoptimierung

FP14: Projektierung, Produktprogrammplanung
Planung von Baukastensystemen, Anlagenplanung, ingenieurmäßiges Projektmanagement.

FP15: Produktions- und Fabrikplanung
Produktionstechniken und -entwicklungen, Investitionsplanung für Fertigungssysteme.

FP16: Ingenieurdienstleistungen
Berechnungen, Simulation, Prototypen- und Serienplanungen.

FP17: Fachrichtungsbezogene praktische Tätigkeit nach Absprache mit dem Praktikantenamt

FPP: Interdisziplinäres Projektpraktikum
Übergreifende Aufgabenfelder, die vielfältige Bezüge zu mehreren Gebieten des Fachpraktikums haben.

Das interdisziplinäre Projektpraktikum kann auch gemeinsam mit einer thematisch angepassten Fachwissenschaftlichen Arbeit durchgeführt werden.

3.3. Freiwilliges Industriepraktikum

Die vorgeschriebenen 26 Wochen des Industriepraktikums sind als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeit in einschlägigen Betrieben durchzuführen. Empfehlenswert zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse ist ein - häufig im Studentenaustausch gefördertes - Praktikum im Ausland.

3.4. Berichterstattung

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während ihres Praktikums über die Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen Berichte zu führen, die vom Ausbildungsbetrieb bestätigt sein müssen. Diese sollen die allgemeinen Prinzipien und wesentlichen Merkmale der

Verfahren aufzeigen. Es ist jedoch zu vermeiden, Gegenstände oder spezielle Einrichtungen und Verfahrensweisen zu beschreiben, die der Geheimhaltung unterliegen. Die Berichterstattung umfasst Wochenübersichten und wöchentliche Arbeitsberichte (Umfang etwa 1,5 DIN A4 Seiten).

Die Beratungsstellen für die Anerkennung des Praktikums geben zusätzliche Hilfen zur Gestaltung und zum Inhalt der Berichte.

4. Die Praktikantin oder der Praktikant im Betrieb

4.1. Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den Herstellungsverfahren, die Beobachtung der wirtschaftlichen Arbeitsweise sowie die Einfühlung in die soziale Seite des Arbeitsprozesses können nur in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden, die auch von den Industrie- und Handelskammern als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Das Praktikum, vorzugsweise das Grundpraktikum, kann in Betrieben des Maschinenbaus oder auch der Kraftfahrzeug-, Elektro- und Chemieindustrie, des Bergbaus, der Bundesbahn sowie in größeren Handwerksbetrieben usw. geleistet werden, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind.

In der Regel sind nicht geeignet - unabhängig von ihrer Größe - Handwerksbetriebe des Wartungs- und Dienstleistungssektors, die keine Fertigung im industriellen Sinne durchführen, sowie Hochschulinstitutionen.

4.2. Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten

Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten wird in den Industriebetrieben in der Regel von einer Ausbildungsleiterin oder einem Ausbildungsleiter übernommen, die oder der entsprechend den Ausbildungsmöglichkeiten des Betriebes und unter Berücksichtigung der Praktikumsrichtlinie für eine sinnvolle Ausbildung sorgt. Sie oder er wird auch die Praktikantinnen und Praktikanten in Gesprächen und Diskussionen über fachliche Fragen unterrichten.

Hochschulpraktikantinnen und Hochschulpraktikanten sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am Unterricht in der Werkschule darf die ohnehin kurze Praktikums-tätigkeit in den Fachabteilungen nicht beeinflussen.

4.3. Verhalten der Praktikantinnen und Praktikanten im Betrieb

Die Praktikantinnen und Praktikanten genießen während ihrer praktischen Tätigkeit keine Sonderstellung. Bei Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Betrieb können sie Achtung und Anerkennung gewinnen, wenn sie die Betriebsordnung gewissenhaft beachten, Arbeitszeit und Betriebsdisziplin vorbildlich einhalten und wenn sie sich durch Lerneifer, Fleiß, gute Leistungen und Hilfsbereitschaft auszeichnen. Neben den organisatorischen Zusammenhängen, der Maschinenteknik und dem Verhältnis zwischen

Maschinen- und Handarbeit sollen sie auch Verständnis für die menschliche Seite des Betriebsgeschehens mit ihrem Einfluss auf den Fertigungsablauf erwerben. Sie sollen hierbei das Verhältnis zwischen unteren und mittleren Führungskräften zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Werkplatz kennenlernen und sich in deren soziale Probleme einfühlen.

5. Rechtliche und soziale Stellung der Praktikantinnen und Praktikanten

5.1. Bewerbung um eine Praktikumsstelle

Vor Antritt ihrer Ausbildung sollte sich die künftige Praktikantin oder der künftige Praktikant anhand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen durch Anfrage direkt beim Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum genau mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikumsstätigkeit usw. bestehen. Nicht die Praktikantenämter, sondern das für den Ausbildungsort zuständige Arbeitsamt weist geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe für Praktikantinnen und Praktikanten nach. Da Praktikumsstellen nicht vermittelt werden, muss sich die Praktikantin oder der Praktikant selbst mit der Bitte um einen Praktikumsplatz an die Firmen wenden.

5.2. Praktikumsvertrag

Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten abzuschließenden Ausbildungsvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin oder des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Praktikums festgelegt.

5.3. Ausbildungsförderung

Das Praktikum, auch das vor dem Studium abzuleistende Praktikum (Vorpraktikum gemäß Kapitel 2.2.1.), gilt als Ausbildung im tertiären Bildungsbereich und ist daher förderungsfähig nach BAFöG. Die Praktikantin oder der Praktikant wende sich zwecks Gewährung an die zuständige Behörde ihres bzw. seines Wohnortes.

5.4. Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

5.5. Urlaub, Krankheit, Fehltage

Ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollten die Praktikantin oder der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung

ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße durchführen zu können.

5.6. Tätigkeitsnachweis (Praktikumsbescheinigung)

Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung aus, in der die Ausbildungsdauer und -art in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sind (Muster als Anlage).

6. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt im Auftrage der Praktikantenprofessorin oder des Praktikantenprofessors der Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum. Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichtes (von der Firma bestätigt durch Stempel und Unterschrift) und der Praktikumsbescheinigung im Original erforderlich.

Art und Dauer der einzelnen Tätigkeitsabschnitte müssen aus den Unterlagen klar ersichtlich sein. Eidesstattliche Erklärungen sind dabei kein Ersatz für Praktikumsbescheinigungen.

Das Praktikantenamt entscheidet im Auftrage der Praktikantenprofessorin oder des Praktikantenprofessors, inwieweit die praktische Tätigkeit der Praktikumsrichtlinie entspricht und daher als Praktikum anerkannt werden kann. Eine Ausbildung, über die nur unzureichende Berichte vorliegen, weil sie unvollständig oder nicht verständlich abgefasst sind, wird nur zu einem Teil ihrer Dauer anerkannt. Im Zweifelsfall entscheidet die Praktikantenprofessorin oder der Praktikantenprofessor.

7. Sonderbestimmungen

7.1. Kumulation von Ersatzzeiten

Bei den nachfolgend aufgeführten Ersatzzeiten ist jeweils eine bestimmte maximal mögliche Anrechnungszeit angegeben.

Darüber hinaus gilt für die unter 7.6. bis 7.9. aufgeführten Ersatzzeiten, dass diese auch in ihrer Summe nur bis zu einem Gesamtumfang von maximal 8 Wochen angerechnet werden.

7.2. Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen dieser Praktikumsrichtlinie entsprechen, werden auf die 26wöchige Dauer des Praktikums angerechnet. Eine Lehre wird soweit anerkannt, wie sie der Praktikumsrichtlinie entspricht.

7.3. Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer „Praktikumstätigkeit“ bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Richtlinie ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß dieser Richtlinie ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

7.4. Anerkannte Praktika im Studiengang Maschinenbau an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten

Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten im Studiengang Maschinenbau bereits anerkannte Tätigkeiten des Praktikums werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.

7.5. Sonstige an Hochschulen anerkannte Praktika

Anerkannte Praktika in anderen technischen Studiengängen als Maschinenbau an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten sowie in technischen Studiengängen einschließlich Maschinenbau an Fachhochschulen und ausländischen Hochschulen werden angerechnet, soweit sie hinreichend den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen. Erforderlich sind entsprechende Anerkennungsnachweise, ggf. Betriebszeugnisse, Informationen über die zugrundeliegende Praktikumsrichtlinie und Berichte.

7.6. Fachpraktische Tätigkeiten in schulischer Ausbildung

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen und an entsprechenden Ausbildungsstellen, sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik werden mit maximal 6 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit sie die hier geforderten Tätigkeitsbereiche abdecken (siehe 7.1.). 40 Schulstunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Erforderlich sind entsprechende Schulbescheinigungen, ggf. auch Ausbildungspläne der Schulen.

Betriebspraktika während des Besuchs allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht angerechnet.

7.7. Technische Ausbildung und Diensttätigkeit bei der Bundeswehr

Wehrpflichtige Abiturienten, die ein Studium der Fachrichtung Maschinenbau anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrrersatzamt eine Verwendung in technischen Ausbildungsreihen der Bundeswehr (Heer, Marine, Luftwaffe) beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten in Instandsetzungseinheiten sind mit maximal 8 Wochen als

Praktikum anrechenbar, wenn Tätigkeiten gemäß Kapitel 3.1. dieser Richtlinie durchgeführt werden. Zwecks Anerkennung sind die entsprechenden Berichte und Bescheinigungen (ATN und Wehrdienstbescheinigung) beim Praktikantenamt einzureichen. Der Bundesminister für Verteidigung hat mit Erlaß (s. Ministerialblatt des Bundesministers der Verteidigung 1963, S. 291, in der Fassung vom 12.7.67, VMBI 1967, S. 213) die Führung von Praktikumsberichten und das Ausstellen der Praktikumsbescheinigung zugelassen.

7.8. Technische Ausbildung im Zivildienst

Technische Ausbildungen im Zivildienst werden mit maximal 8 Wochen auf das Grund- bzw. Fachpraktikum angerechnet, soweit ihre Durchführung voll dieser Richtlinie entspricht (siehe 7.1.). Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über die durchgeführte Ausbildung sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

7.9. Technische Aus- und Weiterbildung in qualifizierten Fachkursen

Im Rahmen des Berufsförderungsdienstes der Bundeswehr werden unter der Bezeichnung "Arbeitsgemeinschaften" technische Kurse in der Freizeit (Abend- und Wochenendveranstaltungen) angeboten. Die Kurse "Schweißen", "Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung" und "Aluminiumbearbeitung", ggf. weitere nach Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit Kapitel 3.1. dieser Praktikumsrichtlinie, sind ebenfalls auf das Praktikum anrechenbar. Kapitel 3.4. gilt entsprechend, anstelle von Praktikumsbescheinigungen können die ausgefertigten Maßnahmeblätter des Berufsbildungspasses vorgelegt werden. Auskünfte erteilt das für den jeweiligen Standort zuständige Kreiswehrrersatzamt - Berufsförderungsdienst. Diese Anrechnungsregelung findet außer auf den Grundwehrdienstleistenden auch auf längerdienende Soldaten (Zeitsoldaten) sowie auf Zivil- und Ersatzdienstleistende Anwendung. Für die Anerkennung erforderlich sind eine Bescheinigung des Trägers über erfolgreiche Teilnahme sowie gemäß dieser Richtlinie geführte Berichte, jedoch ohne Unterschrift der Ausbildungsstelle.

7.10. Praktikum ausländischer Studentinnen und Studenten

Für Ausländerinnen und Ausländer (aus nicht EU-Ländern), die an deutschen Universitäten und Hochschulen studieren wollen, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme, jedoch soll mindestens die Hälfte des Praktikums bei Firmen im deutschen Sprachgebiet durchgeführt werden. Praktische Tätigkeiten in ausländischen Betrieben werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und Berichte in der genannten Form angefertigt werden.

7.11. Ausnahmeregelungen

Behinderte können besondere Regelungen mit dem Praktikantenamt vereinbaren.

Industrienah durchgeführte Entwicklungsarbeiten oder die Mitarbeit an entsprechenden Forschungsarbeiten kann mit maximal 8 Wochen als Fachpraktikum im Bereich B anerkannt werden, falls ein Hochschullehrer ausdrücklich bescheinigt, dass in dieser Zeit mindestens 3 Gebiete hiervon bearbeitet worden sind. Zur Anerkennung sind entsprechende Berichte in der genannten Form einzureichen.

8. Praktikum im Ausland

Grundsätzlich können Studierende Teile ihres Praktikums in geeigneten ausländischen Betrieben ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem vorgeschriebenen Ausbildungsplan entsprechen. Für das Berufsleben ist es vorteilhaft, Teile des Fachpraktikums im Ausland durchzuführen. Die zukünftige Ingenieurin oder der zukünftige Ingenieur erhöht so nicht nur seine fachliche Qualifikation, sondern erhält auch einen Einblick in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder.

9. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Praktikumsrichtlinie tritt auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau an der Ruhr-Universität Bochum vom 5. Mai 2004 mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft für alle Studierenden, die erstmalig für das Wintersemester 2004/2005 für den Studiengang Maschinenbau eingeschrieben werden und nach der Diplomprüfungsordnung 1996/03 studieren. Gleichzeitig tritt die Praktikumsrichtlinie vom 03.07.1996 außer Kraft. Praktikumstätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie nach der Praktikumsrichtlinie der Fakultät für Maschinenbau 03.07.1996 abgeleistet wurden, werden auf die Praktikums-tätigkeit nach dieser Richtlinie voll angerechnet.

Studierende, die sich beim Inkrafttreten dieser Praktikumsrichtlinie bereits im Studiengang Maschinenbau befinden, können das Praktikum nach der Praktikumsrichtlinie vom 03.07.1996, unter Beachtung der nach der jeweils gültigen Diplomprüfungsordnung vorgesehenen zeitlichen Aufteilung des 26wöchigen Praktikums auf das Grund- und Fachpraktikum noch ausstehende Praktikumstätigkeiten aber auch nach dieser Praktikumsrichtlinie ableisten oder fortsetzen. Anerkannte Praktikumszeiten nach der Praktikumsrichtlinie vom 03.07.1996 bleiben dabei in vollem Umfang erhalten. Entsprechendes gilt bei der Fortsetzung des Studiums nach der Diplomprüfungsordnung 1996/03, wenn dieses nach einer anderen Diplomprüfungsordnung begonnen wurde.

Bochum, den 01.10.2004

Fakultät für Maschinenbau
Der Dekan
Universitätsprofessor Dr. P. Svejda

Anhang
Muster Praktikumsbescheinigung